

Vnd welcher von seiner zechen wegen / stolnsteuer / schachtsteuer /
wassergelt / berckförderung / vierden pfenning / oder dergleichen
gelt / von sich gibt / der sol von itlichem / dem er desselben geldes
reicht / schriftlich bekentnis / das er solchs entricht hab / nemen!
dieselbig schriefft also mit der rechnung fürlegen / vnd ob einer in
seiner rechnung gelt im vorrath behelt / das sol er von stundt an
sambt der rechnung auflegen.

Der Lx. Artikel.

Das ein jeder Schichtmeister vor der Rech-
nung / mit den Zehentnern / abrechnen sol.

Es sol auch ein itlicher Schichtmeister odder vorsteher der
zechen / die Silber in Zehenden geantwort / odder zuworle-
gung / auff vorstand wie nachfolget / gelt / von Zehentnern
entpfangē / mit den Zehentnern abrechnen / auff das er solchs in
sein rechnung bringen / vñ wue es vorhanden / aufgeteilt werde.

Der Lxi. Artikel.

Welchen tag die Schichtmeister
ihre Rechnung vor legen sollen.

Vnd sollen die Schichtmeister dermassen ihre Rechnung /
auff vorbestimbtten Sonnabendt beschliessen / vnd ein it-
licher seine Gewerckschaft vorzeichent / sambt seiner rech-
nung / vff montag nechst nach der weichfasten / alleine vff Pfin-
sten / montag nach Trinitatis / vnsern vorgemelten Amptleuten
fürtragen / die besichtigen vnd vbergeben lassen.

Der Lxij.